

Wir und die EU

Die SchülerInnen erhalten anhand der Auseinandersetzung mit der EU-Kosmetikverordnung nicht nur einen Einblick in das Kosmetikrecht, sondern auch in Aufbau und Funktionsweise der EU.

Material

- Arbeitsblatt 1 (1 Seite): Wissenscheck
- Overheadfolie 1 (1 Seite): Wissenscheck
- Arbeitsblatt 2 (2 Seiten): Was ist ein kosmetisches Produkt?
- Overheadfolie 2 (1 Seite): Vom Rohstoff zum Kosmetikprodukt
- Arbeitsblatt 3 (4 Seiten): Verbesserungen auf den Punkt gebracht
- Overheadfolie 3 (1 Seite): Verbesserungen auf den Punkt gebracht
- Arbeitsblatt 4 (2 Seiten): Cosmetic products – alles klar?
- Arbeitsblatt 5 (2 Seiten): Richtig verpackt?
- Overheadfolie 4 (1 Seite): Richtig verpackt?
- Arbeitsblatt 6 (6 Seiten): EU nachgefragt
- Arbeitsblatt 7 (1 Seite): Der Weg zur EU-Verordnung
- Overheadfolie 5 (2 Seiten): Der Weg zur EU-Verordnung
- Arbeitsblatt 8 (1 Seite): Österreich und die EU
- Overheadfolie 6 (1 Seite): Österreich und die EU
- Arbeitsblatt 9 (1 Seite): Ja oder Nein?
- Arbeitsblatt 10 (1 Seite): Rätselhaft?

Lernziele

- Die SchülerInnen erhalten einen Überblick über Aufbau, Organe und Aufgaben der Europäischen Union.
- Die SchülerInnen erfahren, wie die Aufgaben und Kompetenzen zwischen EU und Österreich verteilt sind.
- Die SchülerInnen lernen den Weg einer EU-Verordnung kennen.
- Die SchülerInnen erhalten anhand der EU-Verordnung über kosmetische Mittel einen Einblick in das Kosmetikrecht der EU sowie in die EU-Gesetzgebung.

Kosmetik transparent bekennt sich zur Gleichstellung von Frau und Mann.
Die gewählten Formulierungen meinen immer beide Geschlechter.

Methode

Arbeitsblatt 1/Overheadfolie 1 – Wissenscheck

Dieses Arbeitsblatt dient als Einstieg in die Unterrichtseinheit. Die SchülerInnen beantworten die Fragen des Multiple-Choice-Tests und prüfen so ihr vorhandenes Wissen rund um den Themenkomplex „Kosmetik“. Die Lösung auf Folie 1 wird gemeinsam besprochen.

Zusatzinformationen:

- **Kosmetikartikel**

Die Definition kosmetischer Artikel lautet gemäß EU-Verordnung aus dem Jahr 2009 folgendermaßen: „Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.“

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0059:0209:DE:PDF>, zuletzt besucht am 26.6.2014)

Kosmetikartikel sind damit klar von medizinischen Produkten abgegrenzt. (*Arbeitsblatt 2 setzt sich mit der Begriffsdefinition genauer auseinander.*)

- **Konservierungsmittel**

Gehören gemeinsam mit Duftstoffen, Farbstoffen, Emulgatoren und Lichtschutzmitteln zu den wichtigsten Inhaltsstoffen in Kosmetikartikeln. Konservierungsmittel sind fast immer notwendig, weil viele Kosmetikartikel Wasser enthalten und Wasser einen sehr guten Nährboden für Mikroorganismen bietet, die das Produkt rasch verderben lassen würden. Als Konservierungsmittel kommen z.B. Alkohole, Salicylsäure und ätherische Öle zum Einsatz.

- **Lichtschutzfaktor**

Die meisten Sonnenschutzmittel, die heute angeboten werden, enthalten UVA-/UVB-Breitbandfilter. Die UVA-Strahlung verursacht langfristig Hautschäden, während die UVB-Strahlung für unmittelbaren Schaden wie Sonnenbrand verantwortlich ist. Die Zahl auf dem Sonnenschutzmittel gibt an, um wie viele Male die Eigenschutzzeit der Haut durch den Sonnenschutz verlängert wird. Das bedeutet, dass Menschen je nach Hauttyp bei Verwendung des selben Sonnenschutzes unterschiedlich lang geschützt sind.

- **Haltbarkeit**

Bei Kosmetikartikeln wird zwischen Produkten mit einer Haltbarkeit bis zu 30 Monaten und Produkten mit einer Haltbarkeit von mehr als 30 Monaten unterschieden. Artikel, die bis zu 30 Monate haltbar sind, tragen als Symbol eine Sanduhr oder sind mit dem Aufdruck „Mindestens haltbar bis“ beschriftet. Bei beiden Varianten muss das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben sein und zumindest das Monat und das Jahr ausgewiesen werden.

- **Das Tiegelsymbol**

Kommt auf Kosmetikartikeln zur Anwendung, die länger als 30 Monate haltbar sind. Bei diesen Produkten ist eine Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht verpflichtend vorgeschrieben, allerdings wird mit Hilfe des Tiegelsymbols angegeben, wie lange ein Produkt nach dem Öffnen noch sicher ist und ohne Schaden für die KonsumentInnen verwendet werden kann.

Arbeitsblatt 2 – Was ist ein kosmetisches Produkt?

Mit Hilfe dieses Arbeitsblattes können die SchülerInnen sich mit der Begriffsdefinition eines Kosmetikproduktes auseinandersetzen.

Lösung zu Übung 3/Wortsalat:

Abschminkgel, Aftershave, Antifaltencreme, Badeschaum, Brillantine, Deodorant, Duschgel, Eyeliner, Fußspray, Gesichtsmaske, Haarentfernungsmittel, Haartönung, Handseife, Körperpuder, Lippenstift, Mascara, Mundwasser, Nagellack, Parfum, Rasierschaum, Rouge, Shampoo, Selbstbräuner, Sonnenschutzmittel, Zahnseide

E	A	S	S	V	K	G	T	U	V	Z	G	C	P	L	B	A	R	V	S	N	J
I	Q	X	I	K	O	E	R	P	E	R	P	U	D	E	R	E	J	B	Y	R	L
M	U	N	D	W	A	S	S	E	R	O	F	E	E	B	I	S	V	Z	P	J	A
B	H	N	F	U	J	I	G	R	W	A	J	I	O	E	L	O	W	F	L	F	D
D	O	K	W	O	P	C	K	R	O	U	G	E	D	G	L	N	P	R	K	Z	G
L	I	D	U	S	C	H	G	E	L	P	Y	R	O	C	A	N	I	S	X	V	W
L	H	F	I	H	E	T	O	S	H	T	H	M	R	H	N	E	R	B	E	J	S
T	A	F	T	E	R	S	H	A	V	E	S	A	A	A	T	N	H	V	W	F	B
P	A	R	F	U	M	M	C	S	P	E	H	S	N	A	I	S	E	U	W	G	B
G	R	K	R	P	B	A	L	E	H	I	A	C	T	R	N	C	W	D	L	N	R
Z	T	L	F	U	ß	S	P	R	A	Y	M	A	B	E	E	H	L	J	Q	E	N
H	O	I	I	W	R	K	F	K	N	O	P	R	P	N	I	U	C	L	R	K	V
E	E	P	N	F	S	E	H	M	D	A	O	A	M	T	L	T	K	V	M	W	E
T	N	P	P	H	G	G	W	S	S	G	O	G	I	F	G	Z	C	H	G	M	R
H	U	E	I	L	F	U	R	O	E	G	L	S	H	E	M	M	I	K	G	M	L
E	N	N	Z	A	H	N	S	E	I	D	E	B	G	R	Z	I	H	K	E	K	M
Y	G	S	S	G	V	S	E	I	F	G	J	P	F	N	E	T	T	E	P	A	R
E	C	T	P	N	L	B	A	D	E	S	C	H	A	U	M	T	G	M	A	E	R
L	C	I	X	C	I	H	S	E	T	A	R	Z	I	N	E	E	C	Q	S	M	M
I	U	F	B	F	A	B	S	C	H	M	I	N	K	G	E	L	P	H	E	S	N
N	F	T	N	A	G	E	L	L	A	C	K	G	P	S	W	R	A	T	S	V	G
E	G	O	H	R	S	Z	I	H	F	N	X	A	B	M	I	I	P	P	L	U	V
R	A	S	I	E	R	S	C	H	A	U	M	X	U	I	K	L	H	I	E	A	Y
I	J	K	S	I	R	R	A	N	T	I	F	A	L	T	E	N	C	R	E	M	E
H	P	F	O	B	I	G	L	W	E	M	B	H	E	T	I	O	R	U	N	I	U
L	Y	S	E	L	B	S	T	B	R	A	E	U	N	E	R	C	O	T	U	Z	W
H	T	M	A	H	E	X	O	I	H	R	S	U	U	L	K	J	P	V	J	H	A

Overheadfolie 2 – Vom Rohstoff zum Kosmetikprodukt

Viele kosmetische Produkte kommen tagtäglich mit Haut und Schleimhaut in Kontakt. Daher unterliegt der Weg eines Kosmetikproduktes – von der Auswahl der Rohstoffe bis hin zur Endfertigung – strengen Vorschriften. So wird die Sicherheit der KonsumentInnen gewährleistet.

Ein Beispiel:

Bis zu 12 Jahre kann es dauern, bis eine neue Zahncreme für den Anwendungstest reif ist, bis – basierend auf den neuesten Erkenntnissen aus Medizin, Chemie und Toxikologie – ein wirksames, haltbares, verträgliches und sicheres Produkt entwickelt wurde. Weitere zwei bis drei Jahre können für die anschließende klinische Untersuchung eingeplant werden. Schlussendlich müssen noch bis zu 300 Testpersonen das neue Produkt unter zahnärztlicher Aufsicht testen.

Arbeitsblatt 3 & 4/Overheadfolie 3 – Verbesserungen auf den Punkt gebracht

Anhand eines Fragenkataloges analysieren die SchülerInnen die Pressemitteilung der EU zur Einführung der Kosmetikverordnung vom 11. Juli 2013. (*Arbeitsblatt 3*)

In einem zweiten Arbeitsschritt fassen die SchülerInnen die Verbesserungen, die für die KonsumentInnen mit der Einführung der Kosmetikverordnung einhergehen, zusammen. Die Zusammenfassung soll als Infozettel, der in Apotheken aufliegt und SeniorInnen als Zielgruppe hat, gestaltet werden. Dazu kann als Unterstützung die englischsprachige Grafik auf Overheadfolie 3 genutzt werden.

Lösung zu Analysefrage 5/Kriterienbeschreibung der Werbeaussagen:

Einhaltung der Rechtsvorschriften	Ein Produkt darf nicht damit beworben werden, dass es von einer Behörde innerhalb der EU genehmigt wurde. Außerdem ist es nicht erlaubt, mit einem bestimmten Nutzen zu werben, bei dem nur die Mindestanforderungen erfüllt werden.
Wahrheitstreue	Wird ein bestimmter Bestandteil beworben, muss dieser auch im Produkt vorhanden sein. Die Eigenschaften eines bestimmten Bestandteils dürfen nur beworben werden, wenn das Endprodukt ebenfalls diese Eigenschaften hat.
Belegbarkeit	Werbeaussagen müssen durch überprüfbare Nachweise belegt werden. Studien dürfen nur als Nachweis genutzt werden, wenn sie relevant für das Produkt und den behaupteten Nutzen sind und auf einwandfrei entwickelten und angewandten Methoden beruhen.
Redlichkeit (gerecht, aufrichtig und loyal)	Wird mit der Wirkung eines kosmetischen Mittels geworben, so muss diese bewiesen sein, und das auch in der dargestellten Stärke. Außerdem darf ein Produkt nicht als einzigartig beworben werden, wenn ähnliche Produkte dieselben Eigenschaften aufweisen.
Lauterkeit (Anständigkeit)	Werbeaussagen müssen objektiv sein und dürfen Mitbewerber und ihre Produkte nicht herabsetzen. Sie dürfen außerdem nicht zu Verwechslungen mit Produkten von Mitbewerbern führen.

Vokabelliste zu Overheadfolie 3/Arbeitsblatt 4 „Cosmetic products – alles klar?“

Englisch	Deutsch
safety	Sicherheit
obligation	Verpflichtung, Auflage
manufacturer	Hersteller
requirement	Anforderung, Bedingung
durability	Haltbarkeit
period	Zeitspanne
compliance	Befolgung, Einhaltung
to indicate	anzeigen, veranschaulichen

Englisch	Deutsch
medical treatment	ärztliche Behandlung
to retrieve	abrufen, abfragen
legislation	Recht, Gesetzgebung
additional	zusätzlich, ergänzend
assessment	Bewertung, Einschätzung
e.g. (=exempli gratia → for example)	zum Beispiel
reasoning	Argument, Argumentation
conclusion	Schluss, Endergebnis
responsible	verantwortlich, zuständig
outline	Abgrenzung
ingredient	Inhaltsstoff
purpose	Absicht, Ziel
poison	Gift
claim	Anspruch, Forderung
to verify	überprüfen
efficacy	Wirksamkeit
to proof	etwas beweisen
undesirable	unerwünscht
distributor	Verteiler, Großhändler
authority	Behörde, Kompetenz

Zusatzinformationen:

• EU-Kosmetikverordnung

Die EU-Kosmetikverordnung wurde 2009 beschlossen. Ziel der Verordnung war es, einheitliche Begriffe zu schaffen, die Marktüberwachung auszubauen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. Die Verordnung basiert auf der EU-Kosmetikrichtlinie, die ab 1976 existierte und sicherstellen sollte, dass KonsumentInnen innerhalb der EU sicher sein konnten, dass die dort angebotenen kosmetischen Produkte den gleichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Richtlinien wurden nach 1976 mehrmals geändert, und durch die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten, sie in nationales Recht umzusetzen, kam es zu länderspezifischen Unterschieden. Mit der EU-Verordnung, die seit 11. Juli 2013 direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten gilt, konnten diese länderspezifischen Unterschiede endlich ausgeräumt werden.

In der EU-Kosmetikverordnung ist unter anderem geregelt:

- was als kosmetisches Produkt gilt.
- dass für jedes kosmetische Mittel eine „verantwortliche Person“ bekannt sein muss.
- welche Verpflichtungen der Handel hat.
- woraus die Produktinformationsdatei besteht (Sicherheitsbericht, Beschreibung zur Identifizierung des Produktes, Nachweis über eine gute Herstellungspraxis, gegebenenfalls ein Wirksamkeitsnachweis sowie Tierversuchsdaten müssen enthalten sein).
- wie die Notifizierung, die zentrale EU-weite Erfassung von Kosmetika, stattfindet.
Es gibt ein zentrales, elektronisches EU-weites Meldesystem, in dem vor jeder neuen Produkteinführung wichtige Daten erfasst werden. Folgende Informationen müssen unter anderem angegeben werden:
 - Produktkategorie und Name des kosmetischen Mittels
 - Name und Anschrift der „verantwortlichen Person“

- Identifizierung und vorhersehbare Wirkung von Nanomaterialien; Nanomaterialien sind unlösliche bzw. biologisch beständige und absichtlich hergestellte Materialien, deren Außenabmessung zwischen einem und 100 Nanometer liegt. Ein durchschnittlicher Nanopartikel verhält sich zu einem Fußball wie der Fußball zur Erdkugel.
 - Eindeutige Identifizierung von CMR-Substanzen (carcinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch), das sind Substanzen die als krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind.
 - Rahmenrezeptur
- welche Stoffe nicht in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen.
 - welche Angaben auf der Verpackung enthalten sein müssen, wie zum Beispiel der Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, das Mindesthaltbarkeitsdatum oder die Liste der Bestandteile.
 - welche Werbeinhalte verbreitet werden dürfen. So dürfen etwa keine Merkmale oder Funktionen vorgetäuscht werden, die das Erzeugnis nicht besitzt.
 - wie der Markt überwacht wird. Für die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften ist jeder EU-Mitgliedsstaat selbst verantwortlich.
 - wann und wie die Meldung von ernstesten unerwünschten Wirkungen zu erfolgen hat.

Die Verordnung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- dem eigentlichen Verordnungstext
- Anhang I: Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel (Detailinformationen zu den Inhalten)
- Präambel der Anhänge II bis VI
- Anhang II: Liste der Stoffe, die in kosmetischen Mitteln verboten sind
- Anhang III: Liste der Stoffe, die in kosmetischen Mitteln nur unter Einhaltung der angegebenen Einschränkungen enthalten sein dürfen
- Anhang IV: Liste der in kosmetischen Mitteln zugelassenen Farbstoffe
- Anhang V: Liste der in kosmetischen Mitteln zugelassenen Konservierungsstoffe
- Anhang VI: Liste der in kosmetischen Mitteln zugelassenen UV-Filter
- Anhang VII: Auf Verpackungen/Behältern verwendete Symbole

• Der Sicherheitsbericht

Im Anhang I der EU-Verordnung ist genau definiert, welche Informationen der Sicherheitsbericht zu einem kosmetischen Mittel enthalten muss. In diesem sehr umfangreichen Dokument, das den zuständigen Behörden, in Österreich ist die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Länder für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmung zuständig, zugänglich sein muss, müssen zum Beispiel Informationen zu der quantitativen und der qualitativen Zusammensetzung des jeweiligen kosmetischen Mittels enthalten sein. Auch die chemische Identität der Stoffe und deren beabsichtigte Funktion müssen beinhaltet sein.

Außerdem umfasst der Sicherheitsbericht Informationen zu den physikalischen bzw. chemischen Eigenschaften sowie zu der mikrobiologischen Qualität der Stoffe oder Gemische, die in einem kosmetischen Mittel verarbeitet sind.

Des Weiteren muss der Bericht Informationen zur Reinheit und zum toxikologischen Profil der Stoffe und Gemische, zu Spuren verbotener Stoffe sowie den Nachweis, dass diese technisch unvermeidbar sind, und Infos zu maßgeblichen Eigenschaften des Verpackungsmaterials enthalten.

• Verwendete Symbole



Eine Sanduhr bzw. die Formulierung „Mindestens haltbar bis“ kennzeichnet Produkte, die bis zu 30 Monate haltbar sind. Bei diesen Produkten muss das Mindesthaltbarkeitsdatum mit mindestens dem Monat und dem Jahr angegeben sein.



Ein Cremetiegel mit geöffnetem Deckel kennzeichnet Produkte, die mehr als 30 Monate haltbar sind. Neben oder in diesem Symbol wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist.



Die Liste der Bestandteile muss, wenn sie aus praktischen Gründen nicht auf dem Etikett Platz hat, auf einem beigegepackten oder am Produkt befestigten Zettel oder Papierstreifen angeführt werden. In diesem Fall weist ein geöffnetes Buch mit zeigender Hand als Symbol darauf hin.

- **Link zum Thema**

Den gesamten Verordnungstext sowie alle Anhänge finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0059:0209:DE:PDF>

Arbeitsblatt 5/Overheadfolie 4 – Richtig verpackt?

Anhand der Analyse einer Kosmetikverpackung vertiefen die SchülerInnen den Themenbereich der Kennzeichnung von Kosmetikprodukten und erhalten einen Überblick über die verschiedenen Inhaltsstoffe von Kosmetika. Ergänzend können die SchülerInnen auch selbst kosmetische Verpackungen zur Analyse im Unterricht mitnehmen.

Zusatzinformationen:

- **Das e-Zeichen**

In der Fertigpackungsverordnung sind zulässige Minusabweichungen von der auf der Verpackung angeführten Füllmenge definiert. Das „e“ hinter der Angabe der Nennfüllmenge auf einer Verpackung weist darauf hin, dass diese Toleranzen nicht überschritten werden.

- **Zusatzinformation zu den wichtigsten Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel:**

1. Konservierungsmittel (im Beispiel genannt sind Benzyl Alcohol und Tocopherol): Diese Stoffe sorgen dafür, dass der Badezusatz nicht „schlecht“ wird. Benzyl Alcohol verhindert, dass Pilze und Bakterien sich vermehren und wachsen, und das Tocopherol verhindert Reaktionen, die durch den Kontakt mit Sauerstoff ausgelöst werden könnten, wie etwa Oxidation oder das Ranzigwerden von Kosmetika.
2. Emulgatoren (Soy Acid) sorgen für die „Stabilität“ einer Flüssigkeit. Wasser und Öl stoßen sich normalerweise ab, Emulgatoren ermöglichen, dass sie sich miteinander verbinden.
3. Duftstoffe (Geraniol) wirken sich positiv auf das Wohlbefinden der Menschen aus. Es gibt aber auch Personen, die auf bestimmte Duftstoffe allergisch reagieren. In der EU-Kosmetikverordnung sind daher 26 Duftstoffe extra gekennzeichnet, da sie bei DuftstoffallergikerInnen eine allergische Reaktion auslösen. Diese europaweit einheitliche Kennzeichnung hilft AllergikerInnen, für sie unverträgliche Stoffe zu meiden.
4. Farbstoffe werden immer mit den Buchstaben „CI“ und einer Nummer angegeben. Der Gebrauch von Farbstoffen in kosmetischen Artikeln ist streng geregelt. Es gibt einen eigenen Anhang in der Kosmetikverordnung (Anhang Nr. IV), in dem festgelegt ist, welche Farbstoffe in welchen Mitteln verwendet werden dürfen. CI 15985 ist ein gelber Farbstoff, der ohne Einschränkung genutzt werden darf.

Weitere wichtige Inhaltsstoffe sind Lichtschutzmittel. Bei ihnen unterscheidet man zwischen UV-Filtern und Pigmenten. In einem Badezusatz findet man diese Stoffe natürlich nicht.

UVA-Filter schützen die Haut vor Langzeitschäden und UVB-Filter vor akutem Sonnenbrand.

Pigmente sind feine Partikel, die die Haut abdecken und UV-Strahlung reflektieren. Die wichtigsten Stoffe bei Pigmenten sind Titandioxid und Zinkdioxid.

Arbeitsblatt 6 – EU nachgefragt

Teilen Sie Ihre SchülerInnen in drei Gruppen ein. Jede Gruppe erhält die Aufgabe, mit Hilfe der Fragen am entsprechenden Arbeitsblatt nähere Informationen zum jeweiligen EU-Organ (in Hausarbeit oder auch im Unterricht) zu recherchieren, die gesammelten Informationen zu ordnen, aufzubereiten (vor allem auch visuell) und schließlich den anderen Schülergruppen zu präsentieren. Dabei soll auch konkret auf die Aufgabe des jeweiligen Gremiums beim Zustandekommen der Kosmetikverordnung Bezug genommen werden.

Sollte eine Recherchetätigkeit aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, so können alternativ die vorbereiteten Informationsblätter (Seite 22 bis 25) eingesetzt werden. In diesem Fall erhalten die SchülerInnen die Aufgabe, die Informationen auf den Infoblättern für ihre KollegInnen aufzubereiten, zu visualisieren und schließlich zu präsentieren. Zusätzlich zur Präsentation können die SchülerInnen die Aufgabe erhalten, sich zehn Quizfragen zu ihrem Themenbereich zu überlegen und diese schriftlich festzuhalten.

Am Ende aller Präsentationen werden diese Quizfragen an die anderen Gruppen gestellt. Aus der Auswertung der Quizergebnisse ergeben sich zwei Gewinnergruppen: Einerseits jene Gruppe, die die meisten Fragen beantworten konnte, andererseits jene Gruppe, deren Fragen am häufigsten beantwortet werden konnten.

Linktipps:

- http://ec.europa.eu/index_de.htm: Webseite der Europäischen Kommission mit Informationen zu Aufbau und Arbeitsweise der Europäischen Kommission sowie aktuellen Informationen
- <http://www.europarl.at>: Webseite des Europäischen Parlaments mit Informationen zu Aufbau und Arbeitsweise des Europäischen Parlaments sowie aktuellen Informationen
- <http://www.consilium.europa.eu/homepage?lang=de>: Webseite des Rats der Europäischen Union mit Informationen zu Aufbau und Arbeitsweise des Rats sowie aktuellen Informationen

Overheadfolie 5/Arbeitsblatt 7 – Der Weg zur EU-Verordnung

Ausgehend von den Präsentationen der SchülerInnen zu den einzelnen EU-Organen kann anhand des Foliensatzes der Weg einer EU-Verordnung nachvollzogen werden.

Abschließend versuchen die SchülerInnen zur Festigung der neu erfahrenen Zusammenhänge, den Lückentext auf Arbeitsblatt 7 zu ergänzen.

Lückentext Lösungsworte:

Kosmetikverordnung, Richtlinie, EU-Mitgliedsstaat, EU-Kommission, Initiative, Bürgerinitiative, Generaldirektionen, Beraterkomitees, SCCS, EU-Parlament, Rat der EU, Anpassungen, angenommen, Parlament, Einigung, Mitgliedern, Vermittlungsausschuss, Gesetzesvorschlag, Kommission, Präsidenten, Amtsblatt

Arbeitsblatt 8/Overheadfolie 6 – Österreich und die EU

Als Einstieg in die Auseinandersetzung mit der Frage der Umsetzung von EU-Richtlinien und Anwendung von EU-Verordnungen in Österreich setzen sich die SchülerInnen erst mit dem Prinzip der Gewaltentrennung auseinander. Die Overheadfolie dient als Überblick darüber, was mit EU-Verordnungen bzw. EU-Richtlinien in Österreich weiter passiert.

	Legislative	Exekutive	Judikative
Bund	Nationalrat Bundesrat	Bundesregierung Bundeskanzler Bundesminister	Oberster Gerichtshof Verfassungsgerichtshof Verwaltungsgerichtshof Oberlandesgerichte
Land	Landtage	Landesregierungen Landeshauptmänner	Landesgerichte

Arbeitsblatt 9 – Ja oder Nein?

Dieses Arbeitsblatt dient zur Wissenskontrolle zum Thema „Österreich und die EU“.

Die richtigen Lösungen:

1 – nein, 2 – nein, 3 – ja, 4 - ja, 5 – nein, 6 – ja, 7 – nein, 8 – ja, 9 – ja, 10 – ja

Arbeitsblatt 10 – Rätselhaft?

Ein Kreuzworträtsel dient zur spielerischen Wiederholung des neu erworbenen Wissens rund um die Kosmetikverordnung.

Lösung:

1. Notifizierung, 2. Farbstoffe, 3. Körpergeruch, 4. Emulgatoren, 5. verantwortliche Person,
6. Mindesthaltbarkeitsdatum, 7. Konservierungsmittel, 8. Sicherheitsbericht, 9. Richtlinie, 10. Lichtschutzfaktor,
11. Zahnpasta